

**Stadtverordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass
an Sonn- und Feiertagen
vom**

Aufgrund § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz- LöffZG -) vom 29.11.2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 243) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Ladenöffnungszeitengesetz vom 30.11.2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 252) wird für die Stadt Neumünster verordnet:

- § 1** Diese Verordnung gilt für alle Verkaufsstellen im gesamten Stadtgebiet einschließlich der Verkaufsstellen im „Wirtschaftsbezirk Industriegebiet Süd“, der im Norden durch die „Gadelander Straße“, im Osten durch die „Boostedter Straße“, im Süden durch die Bundesstraße 205 und im Westen durch die „Altonaer Straße“ begrenzt wird.
- § 2** Aus Anlass der Veranstaltungen des „Entenrennen Round Table 67 Neumünster“ und des „Sicherheitstages“ am 02.09.2012 und der damit verbundenen Veranstaltungen dürfen die Verkaufsstellen im gesamten Stadtgebiet mit Ausnahme der Verkaufsstellen im „Wirtschaftsbezirk Industriegebiet Süd“ am 02.09.2012 jeweils in der Zeit von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr offengehalten werden.
- § 3** Aus Anlass der Veranstaltung „Volksfest zur Eröffnung des DOC“ am 23.09.2012 und der damit verbundenen Veranstaltungen dürfen die Verkaufsstellen im „Wirtschaftsbezirk Industriegebiet Süd“ am 23.09.2012 jeweils in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr offengehalten werden.
- § 4** Aus Anlass der Veranstaltung „Herbstzauber in der City“ am 28.10.2012 und der damit verbundenen Veranstaltungen dürfen die Verkaufsstellen im gesamten Stadtgebiet am 28.10.2012 jeweils in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr offengehalten werden.
- § 5** Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage, die Vorschrift des § 13 Ladenöffnungszeitengesetz, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.
- § 6** Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 14 Ladenöffnungszeitengesetz.
- § 7** Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und am 29.10.2012 außer Kraft.

Mit dem Tag der Bekanntmachung dieser Verordnung treten zugleich die Stadtverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen vom 09.12.2011 und die Stadtverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen vom 08.06.2012 außer Kraft.

Neumünster, den

Stadt Neumünster
Der Oberbürgermeister
als Kreisordnungsbehörde

Dr. Tauras
Oberbürgermeister